

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 25.11.2010	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: Einführung der Budgetierung in der Stadtverwaltung Wegberg		Datum: 25.11.2010
Vorlage-Nr: VO/1630/10			Bürgermeister: Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
07.12.2010	Haupt- und Finanzausschuss		

Sachverhalt:

Bei der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde ein neuer § 21 GemHVO geschaffen, der bestimmt, dass zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden können. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Dezernate bzw. die Fachbereiche erhalten durch die Festlegung einer verbindlichen Grenze eine klare messbare Vorgabe für ihre Aufgabenerfüllung. In der Regel entstehen „Zuschussbudgets“, da im Bereich des Ergebnisplanes die Aufwendungen bei den Produkten nicht durch Erträge gedeckt werden können. Diese Obergrenze darf bei der Bewirtschaftung grundsätzlich nicht überschritten werden; innerhalb der Dezernate ist ein Ausgleich möglich. Insgesamt kann die Verwaltung eigenverantwortlicher und flexibler handeln.

Ein gesondertes Budget ist hierbei das Budget Zentralhaushalt.

Systembedingt kann es durch die Budgetierung zu keiner Haushaltsverschlechterung kommen, da immer die Deckung gewährleistet sein muss und dies unmittelbar vom Fachbereich Finanzwirtschaft nachgehalten wird. Der Stadtkämmerer wird bei der Vorlage der Finanzberichte für den Haupt- und Finanzausschuss sicherstellen, dass erhebliche unterjährige Veränderungen entsprechend dargestellt werden.

Unberührt bleiben im Übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die nach § 83 GO genehmigt werden müssen.

Zum Jahresabschluss unterliegen die Budgets einer Erfolgskontrolle gemäß § 12 GemHVO. Konsequenzen einer im Sinne des § 75 Abs. 1 GO geforderten wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Budgetbewirtschaftung werden dann verwaltungsintern besprochen.

Entsprechende anteilige Budgetüberschüsse könnten unter Berücksichtigung der Gesamtlage im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich bereitgestellt werden. Das Gleiche gilt auch im umgekehrten Fall, eventuell müssten dann z.B. gesonderte Einsparvorgaben bzw. begleitende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemeinsam mit dem betroffenen Fachbereich vereinbart werden.

Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins Folgejahr übertragen werden, ist dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Durch die Umstellung entstehen insgesamt neue Verantwortlichkeiten. Die Dezernenten übernehmen eine entsprechende Verantwortung für ihr Dezernatsbudget, die Fachbereichsleiter für ihr Fachbereichsbudget. Insbesondere im Hinblick auf Qualität, Leistungsmengen und angestrebte Wirkungen bei der Erstellung entsprechender Produkte und Leistungen sind die Produktverantwortlichen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung gehalten, sich gemeinsam mit den Budgetverantwortlichen abzustimmen. Oftmals fallen in der Praxis Budget- und Produktverantwortung zusammen.

Einführung zum Haushaltsjahr 2011

Es bietet sich an, gleichzeitig mit der Einführung des neuen Verfahrens INFOMA die Budgetierung einzuführen und den Haushaltsplan neu zu strukturieren.

Die haushaltsrechtlich zu treffenden Regelungen sollen entsprechend im Haushaltsplan dargestellt und mit beschlossen werden.

Darstellung im Haushalt

Für den Haushalt 2011 soll folgende Regelung in den Haushaltsplan aufgenommen werden:

Übersicht über die gebildeten Budgets und den dazu getroffenen Regelungen

Im Einklang mit § 4 Abs. 1 GemHVO werden die produktorientierten Teilpläne nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt.

Im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Budgets auf Ebene der Dezernate (Organisationseinheiten) gebildet. Diese unterteilen sich in allgemeine Teilbudgets und Sonderbudgets.

Folgende haushaltsrechtliche Regelungen werden getroffen:

1. § 21 Abs. 1 GemHVO - echte Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen/Auszahlungen der einzelnen Budgets (allgemeine Teil- und Sonderbudgets) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Innerhalb der einzelnen Budgets sind die Aufwendungen der allgemeinen Teilbudgets bzw. der Sonderbudgets einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen der entsprechenden Budgets, soweit entsprechende konsumtive Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Ausnahmen:

Folgende Produktsachkonten sind nicht deckungsfähig zu ihren Lasten:

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Abschreibungen sind innerhalb der einzelnen Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Personalaufwendungen/-auszahlungen sind dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. § 21 Abs. 2 GemHVO – Deckung durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

Die Zuwendungen der Investitionsmaßnahmen sind zweckgebunden für die Auszahlungen innerhalb der jeweiligen Maßnahme. Mehreinzahlungen berechtigen zur Mehrauszahlungen.

Die Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind auf Ebene der Produktsachkonten im Anschluss an das jeweilige Budget dargestellt.

Da die Überschreitung der Haushaltspositionen durch die Mehrerträge oder Mehreinzahlungen innerhalb der gebildeten Budgets gedeckt sind, gelten die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen und unterliegen daher auch nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW. Mit dem Beschluss des Haushaltsplans und der getroffenen Regelung über die Bildung von Budgets liegt schon eine entsprechende Festlegung für solche Sachverhalte vor (vgl. Innenministerium NRW (Hrsg.): Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen. Handreichung für Kommunen, 4. Auflage., Düsseldorf 2010).

Wie aus der nachfolgenden Budgetübersicht hervorgeht, werden den einzelnen Budgets die jeweiligen Teilbudgets mit den dazugehörigen Produkten zugeordnet.

Übersicht über die gebildeten Budgets unter Angabe der Produkte

Budgetart	Budget	Budgetbezeichnung	Produkt	Produktbezeichnung	Seiten
I-BM - Zentrale Verwaltung -					
Allg. Budget	001 101 100	Bürgermeisterbüro	01 01 01	Rat und Ausschüsse	
			01 01 03	Fraktionen	
			01 02 00	Verwaltungsführung	
	001 102 000	Stadtmarketing	01 07 00	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
			01 15 00	Städtepartnerschaften	
			15 01 01	Stadtmarketing	
			15 01 02	Maßnahmen zur Stadtentwicklung	
			15 01 03	Liegenschaftsverwaltung	
			15 01 04	Landes- und Regionalplanung	
			15 02 00	Tourismus	
	001 103 100	Personal und Organisation	01 06 00	Zentrale Dienste	
			01 08 00	Personalmanagement	
			01 10 01	Informationstechnische Infrastruktur	
			01 10 02	Organisation	
			01 10 03	Archiv	
	001 104 100	Rechnungsprüfung	01 05 00	Rechnungsprüfung	
	001 105 100	Beschäftigtenvertretung	01 04 00	Beschäftigtenvertretung	

II - Recht, Ordnung, Feuerwehr, Bildung, Kultur, Jugend und Soziales					
Allg. Budget	002 200 100	Rechtsangelegenheiten	01 11 01	Rechtsangelegenheiten	
			01 11 02	Versicherungsangelegenheiten	
	002 201 100	Bürgerservice und Sicherheit	02 01 00	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	
			02 02 01	Gewerbewesen	
			02 07 00	Verkehrsangelegenheiten	
			02 08 00	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	
			02 09 00	KFZ-Angelegenheiten	
			02 10 00	Einwohnerangelegenheiten	
			02 11 00	Personenstandswesen	
			02 15 00	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung	
			02 18 00	Sozialversicherungsangelegenheiten	
	002 202 100	Bildung und Soziales	03 01 01	Grundschule Arsbeck	
			03 01 02	Grundschule Beeck	
			03 01 03	Grundschule Klinkum	
			03 01 04	Grundschule Merbeck	
			03 01 05	Grundschule Rath-Anhoven	
			03 01 06	Grundschule Wegberg	
			03 01 07	Grundschule Wildenrath	
			03 01 08	Gemeinschaftshauptschule Wegberg	
			03 01 09	Realschule Wegberg	
			03 01 10	Gymnasium Wegberg	
			03 02 01	Schülerbeförderung	
			03 02 02	Lernmittelfreiheit	
			03 02 03	Fördermaßnahmen für Schulen	
			04 01 00	Kommunale kulturelle Veranstaltungen	
			04 06 00	Zentrale Schulbibliothek	
			04 10 00	Forum	
			05 01 00	Unterstützung von Senioren	
			05 02 00	Hilfe bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit	
			05 03 01	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII)	
			05 03 02	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II 7 Kosten der Unterkunft)	
			05 03 03	Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)	
			05 05 02	Gewährung von Wohngeld	
			05 06 01	Hilfe zum Erhalt oder zur Erlangung einer Wohnung	
			05 06 02	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose	
			06 02 01	Jugendarbeit	
			08 01 01	Sporthalle	
			08 01 02	Außensportanlagen	
			08 02 00	Sportförderung	
Sonderbudget	002 201 110	Märkte	02 02 02	Märkte	
Sonderbudget	002 201 111	Wahlen	02 13 00	Statistik und Wahlen	
Sonderbudget	002 201 112	Friedhöfe	13 05 00	Friedhöfe	
Sonderbudget	002 202 110	Kindertageseinrichtungen	06 01 01	Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen und Tagespflege	
			06 01 02	Kindergarten Arsbeck	
			06 01 03	Kindergarten Klinkum	
			06 01 04	Kindergarten Merbeck	

III - Planung, Bau, Umwelt, Verkehr und Abwasser					
Allg. Budget	003 301 100	Planen, Bauen, Wohnen	09 01 02	Kommunale Bauleitplanung	
			09 01 04	Städtebauliche Rahmenplanung, informelle Planung	
			09 01 05	Planungs- und Gestaltungsberatung	
			09 01 06	Betreuen von Verfahren externer Planungsträger	
			09 02 01	Städtebauliche Sanierung und Entwicklung	
			09 02 02	Städtebauliche Verträge	
			09 05 00	Grundstücksneuordnung und grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen	
			10 01 01	Genehmigungsverfahren	
			10 01 02	Bauüberwachung und Überprüfung	
			10 02 00	Baubehördliche Beratung und Information	
			10 03 00	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
			10 04 00	Wohnbauförderung, Wohnmarktbeobachtung	
			003 302 100	Umwelt, Verkehr, Abwasser	12 01 01
	12 02 01	Verkehrsleitende und -regelnde Anlagen			
	12 02 03	Öffentliche Beleuchtung			
	12 03 01	Straßenrechtliche Maßnahmen			
	13 01 00	Öffentliches Grün			
	13 02 00	Natur und Landschaft			
	13 03 00	Wald, Forst- und Landwirtschaft			
	13 04 00	Wasser und Wasserbau			
	14 01 01	Lokale Agenda			
	003 303 100	Gebäudewirtschaft			01 13 01
			01 13 02	Bewirtschaftung der Grundstücke des allgemeinen Grundvermögens	
			01 13 03	Instandhaltung	
			01 13 04	Baumaßnahmen	
	003 304 100	Baubetriebshof	01 18 00	Baubetriebshof	
Sonderbudget	003 302 110	Abfallwirtschaft	11 02 00	Abfallwirtschaft	
Sonderbudget	003 302 111	Abwasserbeseitigung	11 03 01	Abwasserbeseitigung	
			11 03 04	Beitragswesen	
IV - Finanzen					
Allg. Budget	004 401 100	Finanzwirtschaft	01 09 00	Finanzmanagement und Rechnungswesen	
Zentralhaushalt					
Allg. Budget	900 900 900	Zentrale Finanzwirtschaft	11 01 00	Versorgung	
			15 04 00	Anteile an Unternehmen	
			16 01 00	Allgemeine Finanzwirtschaft	
			16 01 01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	

Künftig weist der Haushaltsplan eine organische Gliederung auf. Der Haushaltsplan wird dann in der o.g. Reihenfolge der Produkte gegliedert und auch so abgebildet bzw. gedruckt.

Sofern es erforderlich ist, Produkte neu zu strukturieren, wird im Haushaltsplanentwurf hierauf gesondert hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bertrams

FB 401

Gez. Esser

Stadtkämmerer

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten